

## ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN – DIE AUSWIRKUNGEN DES NEUEN MEHRWERTSTEUERGESETZES

**Durch das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) der Schweiz, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, haben sich einige grundlegende Änderungen im MWSt-Recht ergeben.**

Diese Änderungen haben möglicherweise grosse Auswirkungen auf den Bereich der elektronischen Dienstleistungen.

Ausländische Unternehmen, welche elektronische Dienstleistungen (wie z.B. das Bereitstellen von Websites, Webhosting, Bildern, Texten, Musik, etc.) bislang problemlos, an in der Schweiz ansässigen Personen, angeboten haben, mussten sich bisher nicht bei der Mehrwertsteuer anmelden bzw. registrieren lassen.

Dies hat sich mit den neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2010 nun geändert. Diese neuen Regelungen können dazu führen, dass ausländische Unternehmen mit Jahresbeginn 2010 in der Schweiz, für Zwecke der Mehrwertsteuer, registrierungspflichtig geworden sind.

Eine solche Registrierungspflicht für ausländische Unternehmen kommt aber nur dann in Betracht, wenn die elektronischen Dienstleistungen an nicht mehrwertsteuerpflichtige Empfänger in der Schweiz erbracht werden – also beispielsweise beim kostenpflichtigen Hosting für Privatpersonen.

Werden die elektronischen Dienstleistungen jedoch gegenüber Unternehmen in der Schweiz erbracht, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, so ist keine explizite Registrierung mehr notwendig.

Bei einer allfälligen Anmeldung/Registrierung bei der Mehrwertsteuer ist zu beachten, dass automatisch eine Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 Umsatz gewährt wird.

Für das ausländische Unternehmen besteht jedoch die Möglichkeit, auf diese Befreiung zu verzichten. Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn dem ausländischen Unternehmen die Schweizer Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt worden ist. Diese in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann ent-

sprechend im ordentlichen Veranlagungsverfahren zurückgefordert werden.

Schlussfolgerung: Ausländische Unternehmen sollten ihre Situation in der Schweiz genau analysieren. Gerne sind wir Ihnen bezüglich der Feststellung der Registrierungspflicht und bei der Evaluation von möglichen Vor- bzw. Nachteilen bei einer freiwilligen Unterstellung (beim Unterschreiten der Umsatzgrenze von CHF 100'000.00) behilflich. Treffen Sie mit uns die richtigen Entscheidungen.

Rechtlicher Hinweis: Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson. Ihre E-Mail Adresse beziehen wir aus der Fidinvest Kontaktdatenbank. Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie uns bitte über [info@fidinvest.ch](mailto:info@fidinvest.ch).

